

Imst, am 20.05.2010

GZ-P 338/2010

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2003 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Imst in seiner Sitzung vom 11.05.2010 die nachfolgende Verordnung über die Erlassung eines Alkoholverbotes auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen beschlossen hat.

VERORDNUNG

der Stadtgemeinde Imst über die Erlassung eines Alkoholverbotes auf bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadtgemeinde Imst.

Gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, i.d.F. LGBL. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Imst in seiner Sitzung vom 11.05.2010 zur Abwehr u. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen durch Ruhestörungen, Belästigungen und mutwilligen Sachbeschädigungen aufgrund von Alkoholkonsum verordnet:

§ 1

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf den im § 2 angeführten öffentlichen Straßen und Plätzen verboten.

§ 2

Im Bereich der Kramergasse, Floriangasse, Schustergasse, Rathausstraße, Postgasse, Stadtplatz, Sparkassenplatz, Eisplatzl, Ballgasse, Mühlenweg, Sonneparkplatz, Johannesplatz, Parkplatz alte Feuerwehrhalle, Postautohaltestelle Bußkreuz, Ing. Baller-Straße, obere Meraner-Straße, Landesrat – Gebhart-Straße, Eduard-Wallnöfer-Platz, Kalvarienberg, Am Bergl, Rosengartlweg, Stefflwaldele, Auffahrt Sirapuit, Lainplatz, Kirchplatzl, Vorplatz Vereinshaus, Vorplatz Pfarrgasse, Dr.-Carl-Pfeiffenberger-Straße und Park Landesmusikschule.

Der von der gegenständlichen Verordnung jeweils betroffene Bereich ist auf dem beiliegenden Plan (Anlage „A“), der als integrierter Bestandteil dieser Verordnung anzusehen ist, hellblau markiert wieder gegeben.

§ 3

Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Rahmen und für die Dauer von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen nach den Bestimmungen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 bzw. der Gewerbeordnung 1994 und im Rahmen gewerberechtlicher Betriebsanlagen.

§ 4

Die Zuwiderhandlung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist vom Bürgermeister gemäß § 18 TGO mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates betreffend dem Alkoholverbot im Bereich Bußkreuz vom 14.09.2004 außer Kraft.

Der Bürgermeister


 Stefan WEIRATHER

Angeschlagen am: 21.05.2010

Abgenommen am: 08.06.2010